Bundesrat **Drucksache 966/3/96**
18.02.97

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG)

Punkt 15 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 23 bis 31 der Drucksache 966/2/96 beschließen:

Zu Artikel 3 (Signaturgesetz)

Der Bundesrat teilt die in der Begründung (Allgemeiner Teil der Begründung zu Artikel 3, Abschnitt II) des Entwurfs zum Ausdruck kommende Einschätzung, daß infolge der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie rechtsgeschäftliche Erklärungen und sonstige rechtlich bedeutsame Äußerungen in steigendem Maße auf elektronischem Wege abgegeben werden und daß ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden muß, um die Sicherheit des Rechtsverkehrs auch in den neuen Formen dauerhaft zu gewährleisten. Der Bundesrat begrüßt es deshalb, daß die Bundesregierung diesem Bedürfnis mit einem Gesetzentwurf nachkommen will.

Der als Artikel 3 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Signatur weist jedoch, wie die Beratung in den beteiligten Ausschüssen des Bundesrates ergeben hat, Mängel auf, die einer Korrektur bedürfen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Problematik

- der Zertifizierung und der Ausgestaltung der Zertifizierungsstellen einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen des Datenschutzes,

- der Haftungsregelung für Schäden, die Dritte durch das Verhalten von Zertifizierungsstellen erlitten haben,

Ausgeliefert am 19. FEB. 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- der Realisierung von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten,

- der Änderung von Gesetzen im Bereich des Prozeßrechts und des Verwaltungsverfahrens als Folge der beabsichtigten Regelung der digitalen Signatur.

Nach Auffassung des Bundesrates sind die einschlägigen Vorschriften des Gesetzentwurfs unter den oben aufgezeigten Gesichtspunkten nochmals eingehend zu überprüfen und, soweit sich Mängel ergeben, zu korrigieren. Der Bundesrat geht davon aus, daß die entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsvorhabens vorgenommen werden.

Begründung:
Wegen des Sachzusammenhangs mit den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfs und angesichts der Dringlichkeit einer baldigen Regelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für digitale Signaturen erscheint es sachgerecht, Artikel 3 im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu belassen.